

**Nr.: BV-105/2011****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 17.11.2011  
17.11.2011

Fachbereich Soziale Stadt  
Herr Dr. Horst Schubert  
Tel.: 421-320  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-105/2011

**Betreff :**

Grundsätze zur Übertragung von Sportstätten in die Verantwortung von Sportvereinen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Grundsätze zur Übertragung städtischer Sportstätten in die Verantwortung von Sportvereinen (Anlage 2).
2. Der Beschluss des Stadtrates vom 07.03.1995, Beschluss-Nr. I/150-9-95, Betreff: Übertragung städtischer Sportanlagen an Sportvereine, wird aufgehoben (Anlage 3).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein

<b>Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)</b>	<b>Objektbezogene Einnahmen</b>		<b>Eigenanteil</b>	<b>Jährliche Folgekosten</b> <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

**Begründung :****I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage**

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche städtische Sportstätten in die Verantwortung der Sportvereine gegeben, um dadurch das Engagement der Vereine für „ihre“ Sportstätten zu fördern. Grundlage dieser Übertragungen war die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrV-LSA, GVBl. LSA 1997, S. 2, 119) in der Fassung vom 1. Januar 1997. Diese verpflichtet gem. § 2 Abs. 1 die Gemeinden, Sportstätten in öffentlichem (kommunalem) Eigentum den Sportvereinen kostenfrei zur sportlichen Nutzung zu überlassen. Gleichzeitig räumt diese Verordnung den Kommunen in § 2 Abs. 4 das Recht ein, Sportvereinen Sportsstätten zur vorrangigen Nutzung zu überlassen, wenn diese die Unterhaltung und Bewirtschaftung vollständig oder teilweise übernehmen. Auf dieser Grundlage wurden in der Vergangenheit mehrere zivilrechtliche Verträge mit Sportvereinen zur Übernahme von Sportstätten geschlossen (§ 2 Abs. 6). Diese vertraglichen Vereinbarungen wurden jeweils individuell ausgehandelt und differieren stark hinsichtlich ihrer Rechtsnatur und ihrer materiellen Ausgestaltung.

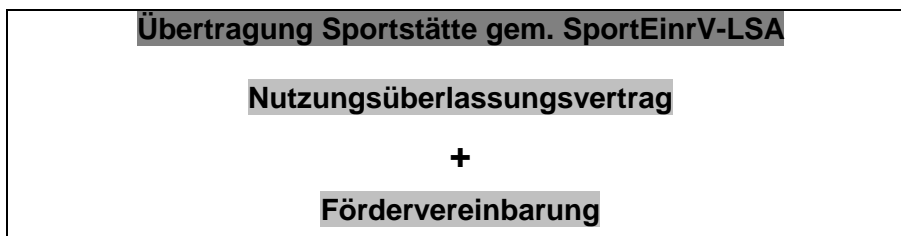
Die Vereine können jedoch in den meisten Fällen Sportstätten nur übernehmen, wenn sie eine kalkulierbare Förderzusage von der Stadt erhalten. Infolge sich verändernder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der Preissteigerungen bei Energieträgern waren die bis dato abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend der Förderungen nicht mehr auskömmlich. Bisher erfolgte eine Anpassung an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen durch zahlreiche Nebenabreden und / oder Nachträge zu den Verträgen, so dass die Übersicht über den jeweils aktuellen Vertragsstand nur schwer zu erhalten ist.

Wegen dieser Vertragslage und der erforderlichen Anpassung an gestiegene Preise bei Energieträgern und anderen Leistungen ergab sich das Bedürfnis einer grundlegenden systematischen Überarbeitung der mit Förderung behafteten Verträge mit Sportvereinen.

Der Vorgehensweise lag dabei im Wesentlichen der juristische Leitgedanke zugrunde, nicht willkürlich wesentlich Gleiches ungleich bzw. wesentlich Ungleiches gleich behandeln. In jedem Falle muss bei einer ungleichen Behandlung ein sachliches Differenzierungskriterium vorliegen.

Daraus folgend sollte für alle Sportvereine ein gleichgelagertes vertragliches Grundkonzept erstellt werden, welches gleichzeitig eine differenzierte Behandlung, z.B. je nach den sich aus einer Sportart ergebenden Bedürfnissen, zulässt.

Die bisherige Vertragspraxis vereinte die Bestandteile der Nutzungsüberlassung und die der Förderung in einem vertraglichen Gesamtwerk. Obgleich die Ursprungsverträge, also die erste Fassungen, im Stadtrat nach politischer Diskussion die Zustimmung erfahren haben, erfolgten die aufgrund des Erkenntnisgewinns notwendigen Anpassungen in Form von Nebenabreden und Nachträgen ausschließlich verwaltungsseitig. Um dem berechtigten Bedürfnis nach Klarheit und Transparenz Rechnung tragen zu können, sollen nunmehr einerseits die Bestandteile der Nutzungsüberlassung und andererseits die der Förderung eine konsequente Trennung erfahren.



Der Vertrag der Nutzungsüberlassung erfährt – so die allgemeine Lebenserfahrung - regelmäßig keinerlei Änderungen. Rechte und Pflichten sind klar definiert. Änderungs- und Anpassungsbedarfe sind nach den Erfahrungen der Praxis überwiegend betreffend die konkrete Förderung zum Betrieb der Sportstätte, z.B. wegen Änderungen der Betriebskosten, von Nöten.

Hintergrund dieser Überlegungen ist die Tatsache, dass es vertraglich und verwaltungstechnisch zunächst für die verfügungsberechtigte Kommune unerheblich ist, ob durch diese ein Sportplatz, eine Sporthalle oder eine Kegelbahn zur Nutzung übertragen wird. Bei all diesen sog. Nutzungsüberlassungsverträgen ergeben sich für den Nutzer bestimmte grundlegende Rechte und Pflichten, z.B. betreffend den Miet- oder Pachtgegenstand, den Miet- oder Pachtzins, Kündigungsfristen oder Instandhaltungs- oder Instandsetzungspflichten.

In einem zweiten Schritt (damit zwar de jure von der Übertragung des Nutzungsgegenstandes grundsätzlich eigenständig, aber inhaltlich selbstverständlich untrennbar miteinander verbunden) offenbaren sich betreffend der konkreten Förderung dann doch gravierende Unterschiede. So sind bei einem Sportplatz im Außenbereich Arbeiten zu erbringen, welche bei

der Übernahme einer Sporthalle in dieser Weise nicht anfallen. Vereinfacht und verkürzt ausgedrückt sind ein Sportplatz und eine Kegelhalle bezogen auf den Erhaltungs- und Pflegeaufwand nur sehr bedingt miteinander vergleichbar.

In der zur Information beigefügten Tabelle wird ein Überblick über den derzeitigen Stand der in die Verantwortung von Vereinen übertragenen Sportstätten gegeben (Anlage 1).

Für die mit Erbpachtverträgen übergebenen Sportstätten sind die nachfolgend definierten Grundsätze de jure nicht anwendbar.

## **II. Beschlussgegenstand**

### **1. Beschlusspunkt 1: Die Grundsätze**

Um trotz der individuellen Unterschiede bei den Sportstätten eine weitgehende Vergleichbarkeit der Verträge und der Förderung zu erreichen, wurden Grundsätze für die Vertragsgestaltung und die Förderung formuliert (Anlage 2).

#### a) Die Fördergrundsätze führen zu folgenden Vorteilen für Stadt und Verein:

- Dynamisierung der Förderung und des Vereinsanteils mit der Preisentwicklung für leitungsgebundene Medien und Energieträger.
- Anpassung der Förderung an witterungsbedingte Schwankungen des Heizenergiebedarfs durch Vergleich mit der Entwicklung des durchschnittlichen Heizenergiebedarfs anderer städtischer Objekte.
- Eine sparsame kostenbewusste Betriebsweise führt zu einer geringeren finanziellen Belastung der Vereine, ein verschwenderischer Umgang mit Energieträgern und Medien ist von den Vereinen zu tragen.
- Kostendeckende Einnahmen aus Schulnutzungen vermindern den Förderbedarf bei der Stadt und gleichzeitig die finanzielle Belastung des Vereines für seinen Eigenanteil.
- Mehraufwendungen infolge einer intensiveren Nutzung der Sportanlage durch den übernehmenden Verein oder Fremdvereine werden durch diese getragen.
- Nicht dem unmittelbaren Sportbetrieb dienende Vereins- und Gaststättenräume werden nicht bezuschusst. Deren Aufwendungen und Erträge gehen ausschließlich zu Lasten und zu Gunsten des übernehmenden Vereins.

#### b) Voraussetzungen für die vorgeschlagene Verfahrensweise sind:

- Eine langfristige kontinuierliche Erfassung der Verbrauchsdaten und der Preisentwicklung von leitungsgebundenen Medien und Energieträgern.
- Entwicklung einer Abrechnungsmethodik für die jahresübergreifende Berücksichtigung von Kostenverursachung, Kostentragung, Einnahmen und Endabrechnung
- Eine durch Messungen belegte getrennte Erfassung der variablen Betriebskosten in den Vereinsräumen.
- Kalkulation und Festlegung kostendeckender Entgelte für Drittnutzungen (Schulnutzungen). 30 v.H. dieser Entgelte können als Unkostenbeiträge von Fremdvereinen festgelegt werden.
- Meldung aller schulischen und sonstigen kostendeckende Drittnutzungen der Sportanlagen und der zugehörigen Einnahmen an die Stadt

## **2. Beschlusspunkt 2:**

Mit der Beschlussfassung der Grundsätze zur Übertragung von Sportstätten in die Verantwortung von Sportvereinen in der vorliegenden Form ist die Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates vom 07.03.1995, Beschluss-Nr. I/150-9-95, Betreff: Übertragung städtischer Sportanlagen an Sportvereine, erforderlich. Die Vorgehensweise der Verwaltung orientiert sich rechtlich dabei auch weiterhin an den Regelungen der SportEinrV-LSA.

### **III. Anlagen:**

- Anlage 1: Überlassung von Sportstätten an Vereine –Tabellarische Übersicht
- Anlage 2: Grundsätze zur Neuordnung der vertraglichen Beziehungen zur Überlassung von Sportstätten an Sportvereine und deren Förderung
- Anlage 3: Beschluss des Stadtrates vom 07.03.1995, Beschluss-Nr. I/150-9-95